

§ 1 Allgemeines

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung im Kinderhaus ist deren Leitung sowie der Verein „Kinderhaus Wetterau e.V.“ unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu den im HKJGB getroffenen Rechte und Pflichten in der vorliegenden Ordnung festgelegt.

Diese Elternbeiratsordnung kann von der Mitgliederversammlung des Kindeshauses Wetterau e.V. mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Elternplenum

§ 2.1 Stimmrecht, Abstimmung

Die Erziehungsberechtigten der das Kinderhaus besuchenden Kinder bilden das Elternplenum.

Alle Erziehungsberechtigten sind im Elternplenum wahlberechtigt und wählbar. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs keine öffentlichen Ämter bekleiden darf. KinderhausmitarbeiterInnen und Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Stimmberechtigte Erziehungsberechtigte können sich im Elternplenum durch andere voll geschäftsfähige Personen mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Für jedes Kind, das die Kita besucht, entfällt eine Stimme auf den oder die Erziehungsberechtigten. Mehrere anwesende Erziehungsberechtigte müssen die Stimme(n) gemeinschaftlich abgeben.

Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn eine stimmberechtigte Person fordert anderes.

Das Elternplenum ist beschlussfähig, wenn es fristgerecht einberufen wurde.

Beschlüsse des Elternplenums werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden berechtigten Stimmen gefasst.

§ 2.2 Einberufung des Elternplenums

Die Leitung beruft einmal im Kitajahr ein Elternplenum zur Wahl eines Elternbeirates ein. Unabhängig davon wird eine Elternplanum einberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung fordert oder ein Elternbeiratsbeschluss vorliegt.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Tag des Elternplenums an die Erziehungsberechtigten jedes Kindes.

§ 2.3 Wahl des Elternbeirats

In der Kindertagesstätte wird ein Beirat gewählt, der die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und anderen an der Entwicklung, Bildung und Erziehung der Kinder Beteiligten fördert.

Die stimmberechtigten Erziehungsberechtigten wählen für ein Kitajahr bis zu 3 ElternvertreterInnen. Diese gewählten ElternvertreterInnen bilden den Beirat der Kita.

Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn sie vorher ihr schriftliches Einverständnis zur Wahlannahme erklären.

Vom Elternplenum ist eine Ergebnisprotokoll mit mindestens folgendem Inhalt anzufertigen:

Ort und Zeit, Anwesenheitsliste, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Wahlergebnisse.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert, zurücktritt, zum Vorstand gewählt wird oder dessen letztes Kind das Kinderhaus verlässt. Die Amtszeit erlischt ebenfalls mit der Wahl eines neuen Elternbeirats.

§ 3 Elternbeirat

§ 3.1 Status des Elternbeirats

Die Mitglieder des Elternbeirates haben über bekannt gewordene vertrauliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit, auch nach Beendigung der Amtszeit, Verschwiegenheit zu bewahren.

Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und des Personals der Kita stehen dem Elternbeirat nicht zu.

§ 3.2 Geschäftsführung des Elternbeirats

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Zu Sitzungen des Elternbeirats werden auch Vertreter des Trägers und die Leitung eingeladen.

Der Beirat tagt öffentlich, soweit er nicht im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.

§ 3.3 Aufgaben des Elternbeirates

Der Beirat berät über alle Fragen, die die Kita betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Kinderhausleitung.

Der Beirat wird vom Träger und der Leitung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, hat dabei aber kein Stimmrecht.

Gültig durch Mitgliederbeschluss vom 28. März 2023